

Abschrift!

Am 11.8.1961 fand im Gemeindeamt Mieming eine Besprechung zwischen Vertretern der Agrarbehörde I. Instanz, der Bezirkshauptmannschaft Imst, der Gemeinde Mieming und der Agrargemeinschaft Obermieming statt.

Daran haben teilgenommen: Landesregierungsrat Dr. Albert Mair als Vorstand der Abteilung III b 1 der Agrarbehörde, Bezirkshauptmann Landesregierungsrat Dr. Kundraditz, Bürgermeister Raich als Vertreter der Gemeinde Mieming, Anton Thaler, Postwirt in Mieming als Obmann der Agrargemeinschaft Obermieming und Friedrich Fischer, Gemeindesekretär von Obermieming als Schriftführer der Agrargemeinschaft Obermieming.

Den Gegenstand der Besprechung bildete die Festlegung einer klaren Linie hinsichtlich der Grundverkäufe durch die Agrargemeinschaft Obermieming.

Dr. Mair verwies zunächst darauf, dass Grundverkäufe durch die Agrargemeinschaft gem. § 39a Flurverfassungslandesgesetzes agraraufsichtsbehördlich zu genehmigen sind. Die Agrarbehörde I. Instanz habe dabei, nachdem eine grundverkehrsbehördliche und höfekommissionelle Bewilligung derartigen agrargemeinschaftlichen Grundverkäufe nicht erforderlich sei, auch die Intensionen dieser Gesetze indirekt zu wahren. Durch die Agrargemeinschaft Obermieming würden nunmehr die Grundverkäufe in völlig wahlloser Form und in einem Umfang durchgeführt, der mit den Grundsätzen der Erhaltung der wertvollsten agrargemeinschaftlichen Substanz, nämlich des Grund und Bodens, nicht mehr vereinbar sei. Die zu Beginn heutigen Jahres durchgeführte Überprüfung der Agrargemeinschaft Obermieming habe zudem ergeben, dass etwa ein Bargeldbedarf auf Seiten der Agrargemeinschaft und dadurch die Notwendigkeit von Grundveräusserungen gar nicht gegeben sei, nachdem die Agrargemeinschaft zu dieser Zeit schon über grössere unverweirte Barmittel verfügte. Im übrigen seien die forcierten Grundverkäufe gegenwärtig agrarbehördlich auch deshalb nicht mehr zu vertreten, weil die Agrargemeinschaft Obermieming nur vorläufig reguliert und damit auch noch keine Auseinandersetzung hinsichtlich einer allfälligen Anteilberechtigung der Gemeinde getroffen sei. Schliesslich seitige die auf der Basis der Grundverkäufe zwangsläufig stark zunehmende Verbauung auch für die Gemeinde gewisse kommunalpolitische Probleme.

Dr. Mair eröffnete schliesslich, dass bei dieser Sachlage gegen wahllose Grundverkäufe eindeutig allgemein wirtschaftliche Gesichtspunkte gemäss § 39 Abs. 2 des Flurverfassungslandesgesetzes sprechen und dass seitens der Agrarbehörde mit einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung von Grundverkäufen zukünftig nur dann zu rechnen sei, wenn entweder der Bargeldbedarf für substanzerhaltende agrargemeinschaftliche Investitionen nachgewiesen wird oder die Grundverkäufe im Rahmen des sozialen Siedlungsbaues bzw. an Ortsansässige oder in besonders gelagerten und begründeten Fällen erfolgen. Bezirkshauptmann Dr. Kundraditz macht auf die Entwicklung des Preisniveaus, insbesondere für die Baugrundstücke, unter Hinweis auf die gegenwärtige Entwicklung in der Schweiz aufmerksam, wobei er betont, dass sich aus den Grundverkäufen in ferneren Zukunft bedeutend höhere Erlöse erzielen lassen werden, als sie gegenwärtig der Agrargemeinschaft daraus zufließen. Nachdem der Gemeinde aus der zunehmenden Verbauung auch Belastungen erwachsen, müsse der Gemeinde die Einhebung einer Umlage pro Kubikmeter verbauten Raum, soweit diese Bauten von Ortsfremden aufgeführt werden, empfohlen werden. Schliesslich sei es einer Auffassung nach

notwendig, ein gewisses Programm aufzustellen, welche Vorhaben die Agrargemeinschaft in nächster Zeit finanzieren muss und wie weit man daher mit den Grundverkäufen überhaupt gehen könne. Der Obmann der Agrargemeinschaft Mieming entgegnet den Ausführungen der Behördenvertreter, dass die Agrargemeinschaft Obermieming effektiv gegenwärtig einen dringenden Geldbedarf für unaufschiebbare Investitionen habe. Auf der Felderalpe sei die Hüttenverlegung zur Abkürzung der vom Alpvieh gegenwärtig zurückzulegenden weiten Weidegänge unbedingt erforderlich. Ferner sei der Wegbau einvernehmlich mit der Forstverwaltung Seefeld der Österr. Bundesforste bereits projektiert. Der dringend notwendige Ausbau der Waldwege erfordert einen Kostenaufwand von mindestens 100.000.--S. Die Agrargemeinschaft verfüge mit Ausnahme der Grundverkäufe über keinerlei Einnahmelmöglichkeiten, sodass sie eben aus den Grundverkäufen diese Investitionen abzudecken beabsichtige. Zudem handle es sich einerseits um im Verbauungsgebiet gelegenen Grundstücke und andererseits um fast ertragslosen Grund mit entweder überhaupt keiner oder mit nur schütterer Kieferbestockung und ausnehmend trockenem Schotterboden. Man sehe jedoch ein, dass das Überhandnehmen der Grundverkäufe gestopt und in eine durch die wirtschaftlichen Notwendigkeiten ausgerichtete Bahn gebracht werden müssten. Der Bürgermeister der Gemeinde Mieming äussert sich dahingehend, dass gegenwärtig besondere Belastungen für die Gemeinde aus der Verbauung des Agrargemeinschaftsgebietes nicht resultieren, nachdem einerseits die Wasserversorgung durch die Wassergenossenschaft Obermieming Untermieming, und Fiecht und nicht durch die Gemeinde erfolge und andererseits auch die Aufschliessung und Wegerhaltung im neuen Baugebiet ausschliesslich durch die Agrargemeinschaft besorgt werde. Es bestehe im Mieming noch keine zweite Wassergenossenschaft für die Ortsteile Barwies, See und Frohnhausen. Die Einführung einer Umlage pro Kubikmeter verbauten Raum für ortsfremde Personen hält der Bürgermeister für zweckmässig. Gemeindesekretär Fischer zieht die Berechtigung zur Erhebung einer derartigen Raumumlage in Zweifel, weil die Gemeinde für diese Neubauten praktisch tatsächlich nichts leiste. Die verschiedentlich diskutierte Übergabe der Wasserversorgungsanlagen der Genossenschaften an die Gemeinde scheiterten an Widerstand der Genossenschaften.

Dr. Mair schliesst die Aussprache mit der Feststellung, dass die Baugrundflächen auf ein Ausmass von ca. 1.000 m² normalerweise zu beschränken seien, soweit es sich nicht um Ortsansässige bzw.

um sozialer Siedlungsfällen handle und dass die Agrarbehörde nunmehr den Investitionsbedarf der Agrargemeinschaft behördlicherseits überprüfen und sodann dafür Sorge tragen werde, dass ein Programm zur Kordinierung des Investitionsbedarfes und der Grundverkäufe aufgestellt wird.

Dr. Mair e.h.